



Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement  
Bundeshaus West  
3003 West

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 89 42  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 4. März 2024

**Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement uns zur Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung, Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir teilen Ihnen gern mit, dass wir mit der Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 sowie zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates einverstanden sind. Zur Vorlage haben wir folgende einzelne Bemerkungen:

Zum voraussichtlichen Inkrafttreten sowie den entsprechenden zeitlichen Vorgaben für die Kantone zur Schaffung der entsprechenden Rechtsgrundlagen werden keine Ausführungen gemacht. Zudem ist je nach Zeitplan fraglich, ob sich aus Sicht der Kantone nicht auch eine rechtliche Koordination mit der Polizei-Abfrageplattform (POLAP) aufdrängt. Aus unserer Sicht wäre es zu begrüßen, wenn hier zuhanden der Kantone konkretere Hilfestellungen angeboten oder auch eine Koordination über die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) sichergestellt würde.

Gemäss Ziff. 5.6 des erläuternden Berichts soll sich die Datenbearbeitung nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz (SR 235.1; abgekürzt eidg. DSG) richten und der Aufsicht des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) unterstehen. Teilweise werden die Datenbearbeitungen aber durch kantonale (ggfs. kommunale) Organe wahrgenommen. In diesen Fällen ist üblicherweise kantonales Recht anwendbar und die kantonale Aufsichtsbehörde zuständig. Die vorgesehene Regelung lässt die Frage offen, ob dem EDÖB bewusst in jedem Fall die Aufsicht übertragen wurde,

selbst, wenn kantonale Organe Daten ins Ausland bekannt geben. Oder bleiben die kantonalen Fachstellen für Datenschutz zuständig und wenden eidgenössisches Recht an? Eine Auseinandersetzung mit diesen Punkten fehlt im erläuternden Bericht. Aus Gründen der Rechtssicherheit regen wir an, dies im erläuternden Bericht zu klären.

Es ist auch unklar, wie sich die Datenbearbeitung für kantonale Strafverfolgungsbehörden verhält – gelangen hier die kantonalen Datenschutzgesetze zu Anwendung? Gilt das eidg. DSG, sobald die Daten bei der Einsatz- und Alarmzentrale von fedpol (EAZ fedpol) eintreffen? Welche Regelungen müssen hier auf kantonaler Ebene in welchem Detaillierungsgrad erfolgen? Dieser Punkt sollte näher geprüft werden und entsprechende Ausführungen in den erläuternden Bericht einfließen bzw. gegebenenfalls auch Art. 4 des Schengen-Informationsaustausch-Gesetzes (SlaG; SR 362.2) spezifiziert werden.

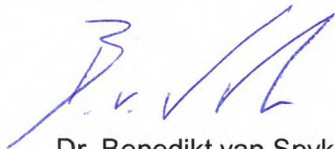
Wir regen an, bereits auf Gesetzesstufe (zumindest aber im erläuternden Bericht) konkrete Ausführungen sowie eine allfällige Ergänzung des SlaG i.S. Zugriffe, Aufbewahrungs- und Löschrfrist anzubringen und damit Transparenz und Rechtssicherheit zu schaffen. Insbesondere da es sich bei Personendaten mit Bezug zu Strafverfahren um besonders schützenswerte Personendaten handelt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Stefan Kölliker  
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär

**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**

olivier.wuilloud@fedpol.admin.ch und philippe.matthys@fedpol.admin.ch